

XVIII. Nachtrag

zur Satzung des Lebacher Abfallzweckverbandes (LAZ über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Lebach, AGSL) vom 10.01.2000

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2016 (Amtsbl. I S. 711), des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie der §§ 7 und 8 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2014 (Amtsbl. I S. 326), wird auf Beschluss der Versammlung des Lebacher Abfallzweckverbandes vom 05.12.2016 folgende XVIII. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Anlage 1 „Gebührenverzeichnis zu § 4 Absatz 5 der Satzung des Lebacher Abfallzweckverbandes (LAZ) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 10.01.2000“ wird wie folgt geändert:

Bei den ab **01.01.2017** geltenden Gebühren wird Nr. 2 Buchstaben a) – c) wie folgt gefasst:

2. die Grundgebühr (Servicegebühr) für die Leistungen gemäß Absatz 1 **je Monat** für:

	<u>Euro</u>
a) ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	5,50
b) ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	9,90
c) ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen	
-bei vierzehntäglicher Leerung	41,60
-bei wöchentlich einmaliger Leerung	83,30
-bei wöchentlich zweimaliger Leerung	133,00
-für jede weitere wöchentliche Leerung	83,30

Bei den ab **01.01.2017** geltenden Gebühren wird Nr. 3 Buchstaben a) – c) wie folgt gefasst:

3. die Gewichtsgebühr (Verwiegegebühr) für die Leistungen
gemäß § 4 Absatz 1 je kg für

- a) Restabfall
- b) Bioabfall
- c) Hausbrandasche

Euro
0,20
0,10
0,10

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lebach, den 05.12.2016



(Klauspeter Brill)
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zu § 4 Absatz 5 der Satzung des Lebacher Abfallzweckverbandes (LAZ) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 10. Januar 2000

Ab 01.01.2017 beträgt

	<u>Euro</u>
1. die Gebühr für einen Abfallsack	5,00
2. die Grundgebühr (Servicegebühr) für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 je Monat für	
a) ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	5,50
b) ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	9,90
c) ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen	
-bei vierzehntäglicher Leerung	41,60
-bei wöchentlich einmaliger Leerung	83,30
-bei wöchentlich zweimaliger Leerung	133,00
-für jede weitere wöchentliche Leerung	83,30
d) und soweit andere Gefäßkombinationen von Restabfallgefäßen aufgestellt sind, ein Mehrfaches der vorstehenden Gebührensätze	
3. die Gewichtsgebühr (Verwiegegebühr) für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 je kg für	
a) Restabfall	0,20
b) Bioabfall	0,10
c) Hausbrandasche	0,10
sofern nicht die in § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 genannten Regelungen Anwendung finden	
4. die Zusatzgebühr für Leistungen auf Abruf (Abfuhr sperriger Abfälle und Abfuhr alter Haushaltselektrogeräte) je Abfuhr und geschätztem Kubikmeter bzw. Stück bereitgestellten Abfalls	5,00
5. die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit (außer bei Aufstellung eines Abfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, bei der auf das Verbandsgebiet oder Teile hiervon allgemein angeordneten Umstellung der öffentlichen Abfallbeseitigung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung)	21,00
6. die Gebühr für die Selbstanlieferung sperriger Abfälle aus privaten Haushaltungen beim Wertstoff- und Entsorgungshof für geschätzte Mengen, die über 2 Kubikmeter hinausgehen je angefangenem Kubikmeter	5,00